

Ausstandspraxis im Grossen Rat

vom 26. August 2002

Gemäss Verfassung (KV § 31) haben die Mitglieder einer Behörde «den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares Interesse haben».

Gestützt auf die Empfehlungen und Erläuterungen des Büros des Grossen Rates vom 30. August 1991 gelten für die Ausstandspraxis im Grossen Rat die folgenden Punkte:

1. Die dem Grossen Rat angehörenden Mitglieder des Bankrates der Thurgauer Kantonalbank und des Verwaltungsrates der Thurgauer Gebäudeversicherung können bei allen Geschäften ihrer Anstalt im Rat Stellungnahmen abgeben. Dagegen sollen sie im Rat bei den Abstimmungen zur Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung ihrer Anstalt strikte den Ausstand wahren (Ausstand bei Abstimmungen im Zusammenhang mit der parlamentarischen Aufsicht).
2. Die dem Grossen Rat angehörenden Mitglieder des Bankrates der Thurgauer Kantonalbank und des Verwaltungsrates der Thurgauer Gebäudeversicherung sollen innerhalb der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) nicht jenen Subkommissionen angehören, welche den Geschäftsbericht ihrer Anstalt im Auftrag der GFK behandeln (vgl. Reglement der GFK § 12).
3. Die Mitglieder des Grossen Rates, die gleichzeitig ein Richteramt an einem Bezirksgericht bekleiden, sollen nicht der Justizkommission angehören, da diese insbesondere mit der parlamentarischen Aufsicht über die Organisation und Geschäftsführung der richterlichen Behörden sowie der Prüfung der Rechenschaftsberichte der kantonalen Gerichte beauftragt ist.
4. Im Bereich der privatrechtlichen Aktiengesellschaften nach Art. 620 OR (EKT AG, Spital AG, MThB AG etc.) besteht für die Mitglieder des Grossen Rates, die einem entsprechenden Verwaltungsrat angehören, grundsätzlich keine Notwendigkeit, im Rat in den Ausstand zu treten.